# HR ARENA GmbH

# ABG - Vermittlung ausländischer Pflegekräfte



#### § 1 Allgemeines

- 1. Aufträge von Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) an den Personalvermittler zur Erbringung von Personalvermittlungsleistungen werden nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt.
- 2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Personalvermittler ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

### § 2 Leistungen

- 1.Der Auftraggeber beauftragt den Personalvermittler mit der Vermittlung von Auszubildenden und Fachkräften, die in Deutschland nach der Anerkennung ihrer Qualifikationen eingesetzt werden können.
- 2.Der Auftraggeber wird als Arbeitgeber unmittelbar mit der jeweiligen Arbeitskraft als Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag schließen. Der Personal-vermittler wird nicht Partei des Arbeitsvertrages und ist kein Arbeitgeber oder Ausbilder der jeweiligen Arbeitskraft.

#### § 3 Vergütung

- 1. Vereinbarte Vergütungen verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht explizit anders vereinbart. Die Vergütung besteht in einem Vermittlungshonorar je vermittelter Arbeitskraft.
- 2. Gehalt bzw. die Ausbildungsvergütung der jeweiligen Arbeitskraft sowie die Kosten für etwa notwendige Fach- oder Anerkennungskurse und behördliche Gebühren in Deutschland werden von der Vergütung nicht abgedeckt. Diese sind vom Auftraggeber separat zu tragen, außer es sind andere Bedingungen im Vermittlungsvertrag vereinbart worden.
- 3. Auch nach erfolgter Kündigung eines Personalvermittlungsvertrages schuldet der Auftraggeber dem Personalvermittler bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen ei-ner von dem Personalvermittler vorgeschlagenen Arbeitskraft und dem Auftraggeber oder einem Dritten die vereinbarte Vergütung.

## § 4 Haftung, Gewährleistung

- 1. Sollte eine vermittelte Arbeitskraft ihre Tätigkeit nicht aufnehmen, ist der Personal-vermittler berechtigt, innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem eigentlich vorgesehenen Beginn der Tätigkeit bis zu drei gleichwertigen Arbeitskräften anzubieten. In diesem Fall bleibt die Vergütungsverpflichtung bestehen.
- 2. Der Personalvermittler ist nicht Partei des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Arbeitskraft. Die Arbeitskraft ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe des Personalvermittlers. Eine Haftung des Personalvermittlers für Schadensersatz- und sonstige Verpflichtungen der Arbeitskraft aus ihrer Tätigkeit und Pflichtverletzungen der Arbeitskraft gegenüber dem Auftraggeber sowie der Einrichtung ist daher ausgeschlossen.
- 3. Der Haftungsausschluss betrifft auch Fälle, in denen die Arbeitskraft ihre Tätigkeit aus Gründen, die von dem Personalvermittler nicht zu vertreten sind, nicht aufnimmt. Insbesondere besteht auch keine Haftung für Verzögerungen bei der Aufnahme der Tätigkeit, die daraus resultieren, dass die Erteilung von Visa oder Arbeitsgenehmigungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.
- 4. Seitens des Personalvermittlers wird die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und der fachlichen Qualifikationen der Arbeitskraft nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Der Auftraggeber wird jedoch vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit der Arbeitskraft die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und der fachlichen Qualifikationen der Arbeitskraft ebenfalls selbst überprüfen.
- 5. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Personalvermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Personalvermittler nach den gesetzlichen Bestimmungen nur mit der Maßgabe,

- dass sich die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 6. Für Schäden, die auf einer durch einfache Fahrlässigkeit verschuldeten Pflichtverletzung des Personalvermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung betrifft eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), in welchen letzteren Fällen sich die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 7. Der Personalvermittler haftet nicht für Schäden aus nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen.
- 8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf etwaige außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
- 9. Bei Vorsatz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Personalvermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Personalvermittler nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelung geht den vorherigen Haftungsbeschränkungen Nummern 5 bis 8 vor.
- 10. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Personalvermittler und der Arbeitskraft nur zutreffende Informationen über die Rahmenbedingungen der zukünftigen Arbeitsstelle darzustellen und zu kommunizieren. Er verpflichtet sich dazu die Regeln der Menschenrechtskonvention, der Migrationsrechte und die deutschen Arbeitsrechte einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin den Vermittlungsprozess für den Bewerber so zu gestalten, dass diesem daraus keine Kosten entstehen oder diese nach Arbeitsbeginn zurückgezahlt werden. Er Verpflichtet sich zu einem transparenten Verfahren und zur Einhaltung eines Integrationsmanagementkonzeptes, welches dem Bewerber als Anlage zum Stellenangebot in der Muttersprache ausgehändigt wird. Sollte er diese Pflicht verletzen ist er gegenüber dem Personalvermittler und der Fachkraft haftbar.

## § 5 Zahlung, Fälligkeit, Aufrechnung

- 1.Die Vergütung ist in vollem Umfang im Zeitpunkt des Rechnungseingangs beim Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Personal-vermittlers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.
- 2. Gegen Zahlungsansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Von dieser Beschränkung der Aufrechnung sind solche Forderungen des Auftraggebers ausgenommen, die auf seinem im Gegenseitigkeitsverhältnis zum jeweiligen Zahlungsanspruch des Personalvermittlers stehenden Anspruch auf Erbringung einer mangelfreien Leistung beruhen.

## § 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ist er eine Person, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Personalvermittler und dem Auftraggeber Berlin. Der Personalvermittler darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragebers klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände, z. B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Personalvermittler gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, 03 April 2023